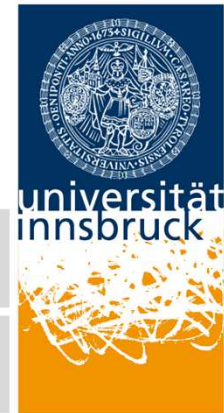


universität innsbruck

institut für öffentliches recht, staats- und verwaltungslehre





Begriff „Boden“:

- „Boden“ ist die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche befindet. Sie besteht aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden Organismen (Art 3 Z 21 Industrieemissions-RL 2010/75/EU);
- Boden ist der oberste Bereich der Erdkruste, der durch Verwitterung, Um- und Neubildung (natürlich und anthropogen verändert) entstanden ist, weiter verändert wird und den Wurzeln der Vegetation zugänglich ist. Er besteht aus festen anorganischen (Mineralbestandteil) und organischen Teilen (Humus und Lebewesen) sowie aus Wasser, den darin gelösten Stoffen und mit Luft gefüllten Hohlräumen und steht in Wechselwirkung mit Lebewesen (§ 3 Z 2 Sbg BSchG; so auch ÖNORM L1050);



Begriff „Boden“:

- Böden sind alle **nicht versiegelten Flächen** (Bodenkörper), die tatsächlich oder potentiell Träger **natürlichen oder anthropogenen Pflanzenbewuchses** sind, einschließlich Flächen mit abgezogener Humusdecke (insb: öffentliche Grünflächen wie Parks, Straßenbegleitflächen u. ä.; Hausgärten und Kleingärten; Grünflächen, die vorrangig der Sportausübung dienen wie Schipisten, Fußballplätze, Golfplätze u.ä.; Abraumflächen wie Schotter-, Kies- oder Sandgruben; alpine Grünflächen und Ödland; landwirtschaftliche Kulturflächen (§ 2 Abs 1 Z 1 Oö BSchG);
- Böden sind alle **bebauten und unbebauten Flächen**, die nach ihrer Beschaffenheit **zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignet sind**, sowie **Flächen, von denen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Böden** in Hinblick auf Bodenfruchtbarkeit und landwirtschaftliche Produktionskraft **ausgehen können**, insb: öffentliche Grünflächen wie Straßenböschungen u.ä.; Grünflächen, die vorrangig der Sportausübung dienen wie Schipisten, Golfplätze u.ä.; Abraumflächen wie Schotter-, Kies- oder Sandgruben; alpine Grünflächen und Ödland (§ 3 Z 1 Nö BSchG);



Bodenschutz:

- **quantitativer Bodenschutz:**
 - Eindämmung des Flächenverbrauchs, dh des dauerhaften Verlusts biologisch produktiven Bodens durch Versiegelung, Bebauung und Überbauung für siedlungs-, verkehrs- und industriell-gewerbliche Zwecke
 - Verhinderung von Zersiedelung
 - Eindämmung des Verlusts von Boden durch Erosion
- **qualitativer Bodenschutz:**
 - Schutz vor Verunreinigungen durch Schadstoffeinträge aller Art
 - Erhalt der organischen Substanz
 - Verhinderung von Bodenverdichtung, Erdrutschen etc



Bodenschutzrechtliche Normen:

- Raumordnungsgesetze der Länder (insb gesetzliche Zielvorgaben); überörtliche Raumplanung (Raumordnungsprogramme); örtliche Raumplanung (Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne); Bauordnungen
- BodenschutzG zB in Burgenland, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark
- DüngemittelG; Klärschlamm- und KompostVO; PflanzenschutzmittelG; FeldschutzG
- Boden als Schutzobjekt der NaturschutzG der Länder
- AbfallwirtschaftsG; ChemikalienG; AltlastensanierungsG; StrahlenschutzG
- UmweltverträglichkeitsprüfungsG; Gewerbeordnung; MineralrohstoffG
- ImmissionsschutzG-Luft; LuftreinhalteG für Kesselanlagen; WasserrechtsG; ForstG



Regelungsansätze:

- raumbezogener Ansatz: gewisse Böden als umfangmäßig erhaltenswertes Schutzgut (zB Raumordnungsvorschriften)
- umweltmediumbezogener Ansatz: Boden als Element der natürlichen Umwelt, welches vor negativen Beeinträchtigungen jeglicher Art geschützt wird (zB BSchG, NSchG, ForstG)
- schadstoffbezogener Ansatz: die in der Regel von gewissen Stoffen ausgehenden Gefährdungen sollen ua im Hinblick auf das Schutzgut Boden reduziert bzw verhindert werden (zB DüngemittelG; Klärschlamm- und KompostVO; ChemikalienG; PflanzenschutzmittelG; AbfallwirtschaftsG;
- anlagenbezogener Ansatz: die in der Regel von gewissen Stoffen ausgehenden Gefährdungen sollen ua im Hinblick auf das Schutzgut Boden reduziert bzw verhindert werden (zB UVP-G; GewO; MinroG)
- mittelbarer Bodenschutz: die in anderen Umweltmedien vorhandenen Schadstoffe sollen reduziert oder verhindert werden, um einen Übergang auf Böden zu verhindern (zB IG-L; LuftreinhalteG für Kesselanlagen; WRG)